

Grundlage des höchsten Standes von Wissenschaft und Technik bei richtiger Organisation des sozialistischen Wettbewerbs und der Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit selbständig und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Partei- und Staatsführung durchzuführen:

- für die richtige Koordinierung zwischen den LPG zur Herstellung vielfältiger Kooperationsbeziehungen mit dem Ziel, die natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen maximal auszunutzen.

Zu ihren **Hauptaufgaben** gehören weiterhin:

- die ständige Verallgemeinerung und Vermittlung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts;
- die richtige Auswahl und Lenkung des Einsatzes wissenschaftlich ausgebildeter Kader in den Schwerpunktenossenschaften, die enge Zusammenarbeit mit den Spezialisten und allen Genossenschaftsbauern, die Heranziehung und Ausbildung des Nachwuchses und die Sicherung des polytechnischen Unterrichts sowie die Verantwortung für die Planung und Leitung der Berufsausbildung der Werktätigen im Bereich der Landwirtschaft;
- die Koordinierung der auf dem Gebiet der Landwirtschaft tätigen wirtschaftsleitenden Organe;
- die Sicherung und Kontrolle der Durchführung der Programme zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit sowie der rationellen Nutzung des nutzbaren Bodens;
- die operative Hilfe in den Arbeitskämpfen, insbesondere bei der Organisation des rationellen Einsatzes der Technik;
- die Ausarbeitung des einheitlichen Planes für den Landwirtschaftsbau, die Vorbereitung der Baumaßnahmen und die Leitung der Baubrigaden der LPG und zwischen-genossenschaftlichen Bauorganisationen einschließlich ihrer Materialversorgung.

Die Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe in den Bezirken und Kreisen schließen die spezifische Verantwortung für die Sicherung der planmäßigen Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft in Übereinstimmung mit den territorialen Erfordernissen ein.

Diese Verantwortung nehmen die örtlichen Volksvertretungen wahr, indem sie

- die Hauptaufgaben des Planes der sozialistischen Landwirtschaft ihres Territoriums bestätigen und ihre Durchführung kontrollieren;
- in den ihnen unterstehenden Bereichen solche Bedingungen schaffen, die die planmäßige Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion fördern und die optimale Erschließung der örtlichen Reserven sichern;

- die kontinuierliche Abnahme der landwirtschaftlichen Produkte durch die Lebensmittelindustrie und den Handel sichern und den Direktbezug für die Versorgung der Bevölkerung in den Städten organisieren;
- alle gesellschaftlichen Kräfte, entsprechend der Bedeutung der Landwirtschaft im Territorium, auf die Lösung der Schwerpunktaufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Landwirtschaft konzentrieren;
- auf die ideologisch-politische Arbeit und die Entwicklung des ökonomischen Denkens der Werktätigen auf dem Lande Einfluß nehmen;
- entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung die sozialistischen Land- und Forstwirtschaftsbetriebe weitestgehend vor dem Entzug oder der Beschränkung der Bodennutzung bewahren und alle Möglichkeiten zur Ausdehnung des Ackerlandes nutzen;
- die Entwicklung der landwirtschaftlichen Kleinproduktion planen und unterstützen.

Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung obliegt es den Bezirks- und Kreistagen

- Beschlüsse zur Unterstützung der Landwirtschaft bei der Erfüllung der Perspektiv- und Jahrespläne sowie zur Förderung der Jugend, zur Verwirklichung des Frauenkommuniqués, zur Wahrung der Rechte der Bürger, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu fassen und die Kontrolle darüber auszuüben;
- Rechenschaftslegungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte über die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne — Teil Landwirtschaft — entgegenzunehmen sowie die Kontrolle über die Durchführung der Beschlüsse auszuüben;
- die Mitglieder der Landwirtschaftsräte, die auf Bauernkonferenzen gewählt werden, zu bestätigen. Die Mitglieder der Landwirtschaftsräte, die nicht Abgeordnete sind, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder der ständigen Kommissionen, die nicht Abgeordnete sind.

Die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte sind berechtigt,

- den Bezirks- und Kreistagen Vorlagen zur Beschlußfassung zu unterbreiten;
- an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen der Bezirks- und Kreistage mitzuwirken, die Probleme der Landwirtschaft betreffen bzw. in Beziehung zur Landwirtschaft stehen;
- zu den Vorlagen der Räte und anderer Organe der Bezirks- und Kreistage, die die Landwirtschaft betreffen, Stellung zu nehmen;
- Vorschläge für die Behandlung von Grundproblemen der Landwirtschaft in den Sitzungen der Volksvertretungen bzw. Räte zu unterbreiten;